



13/SN-62/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG
Verf(Präs) - 1240/4 - Gl/Le/Di

Linz, am 5. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das Mühlen-
 gesetz 1981 geändert wird (Mühlen-
 gesetz-Novelle 1984);
 Entwurf - Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF 21 - GE/19 84
Datum: 10. APR. 1984
Modult. 1984 -04- 11 <i>Frumer</i>

Dr. Esterle

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
 zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
 versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
 H ö r t e n h u b e r
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Dr. Esterle



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG
Verf(Präs) - 1240/4 - Gl/Le/Di

Linz, am 5. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das Mühlen-
gesetz 1981 geändert wird (Mühlen-
gesetz-Novelle 1984);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 33.530/2-III/lc/84 vom 8. März 1984

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1011 W i e n

(2-fach)

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit
der do. Note vom 8. März 1984 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 13a (§ 7):

Die Erläuterungen zu der gemäß dieser Bestimmung vorge-
sehenen Erweiterung des immerhin derzeit schon 18 Mitglieder
starken Mühlenkuratoriums um je einen Vertreter der im
Nationalrat vertretenen politischen Parteien vermögen keinen
überzeugenden sachlichen Grund für diese Maßnahme darzu-
legen.

Zu Z. 18 (§ 18 Abs. 4):

Wie schon anlässlich der letzten Novelle wird neuerlich an-
geregt, die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 im volks-
wirtschaftlichen Interesse der wirtschaftlichen Kontinuität

b.w.

- 2 -

und im Interesse einer verantwortungsbewußten Betriebsführung auf mindestens fünf Jahre zu erweitern.

Es ist bedauerlich, daß sich die Erläuterungen zu der keineswegs neuen Problematik der jeweils kurzzeitigen Geltungsdauer dieses Gesetzeswerkes verschweigen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

